

§ 3

¹Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst“ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. ²Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. ³Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.